

Auszug aus Regierungsentwurf zur Änderung der HGB auf Grund CSRD

09/2024

Auszug aus Artikel 1 „Änderungen des Handelsgesetzbuchs“ aus dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 (CSRD) vom 24.07.2024

5. § 289 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft

1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder
2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch die **wichtigsten immateriellen Ressourcen** anzugeben, wenn die Kapitalgesellschaft

1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder
2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben“ durch die Wörter „Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, hat“ ersetzt.

6. Die §§ 289b bis 289d werden wie folgt gefasst:

Stand: 15.09.2024